

338 der 500 Abgeordneten sind Männer (67,6 %) und 162 Frauen (32,4 %). 46 Abgeordnete waren am Tage ihrer Wahl zwischen 18 und 25 Jahre alt (9,2 %).⁹

Die Zusammensetzung der Volkskammer beweist, daß der sozialistische Staat in der DDR die politische Macht der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klasse der Genossenschaftsbauern und der anderen Werktätigen verkörpert. Sie entspricht den wachsenden Anforderungen, die die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft an das oberste staatliche Machtorgan stellt.

In Übereinstimmung mit den Fortschritten in der ökonomischen und klassenmäßigen Entwicklung, mit dem Wachstum des internationalen Ansehens der DDR, mit der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der Entfaltung der Demokratie wurden die Stellung und Verantwortung der Volkskammer systematisch gestärkt und ausgebaut.^{10 11} Im Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1974 sind die Aufgaben und Befugnisse der Volkskammer und ihrer Organe — des Präsidiums, des Staatsrates und des Ministerates — exakter geregelt und aufeinander abgestimmt worden.¹¹

Auf dieser Grundlage erhöht die Volkskammer die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Arbeit ständig. Sie konzentriert sich in immer stärkerem Maße auf die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Entwicklungsprobleme bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Sie leistet eine umfangreiche Arbeit zur Vervollkommnung der Gesetzgebung, besonders zur staatlichen Leitung und Planung der Volkswirtschaft, des sozialen und kulturellen Lebens sowie zum Schutz der sozialistischen Ordnung, um das Recht entsprechend den ständig wachsenden Anforderungen zu gestalten. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Bündnis mit der UdSSR zu vertiefen und die DDR in der sozialistischen Staatengemeinschaft immer fester zu verankern. Dazu werden auch die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch der Volkskammer mit dem Obersten Sowjet der UdSSR und den obersten Volksvertretungen der anderen sozialistischen Länder ständig ausgebaut. Auch die Kontakte zu Parlamenten anderer Staaten wer-

den weiter entwickelt. Durch die konstruktive Mitwirkung an völkerrechtlichen Verträgen nimmt die Volkskammer aktiv Anteil daran, die Normen des Völkerrechts umzusetzen und auszugestalten.

Die Tätigkeit der Volkskammer ist mit der bürgerlicher Parlamente nicht vergleichbar, kann nicht an der Turbulenz von Debatten, an der Häufigkeit ihrer Tagungen oder an der Anzahl der verabschiedeten Gesetze gemessen werden, sondern vielmehr an ihrem erfolgreichen gesellschaftlichen Wirken an der Spitze des sozialistischen Staates.

Für den Abbau der bürgerlichen Demokratie ist es charakteristisch, daß die Funktion der Parlamente von der Exekutive ausgehöhlt wird und sich eine — wie bürgerliche Ideologen es nennen — Gewichtsverlagerung zugunsten der Regierung vollzieht. Angesichts der sich verschärfenden ökonomischen, sozialen und politischen Widersprüche des Imperialismus versucht die Monopolbourgeoisie, zusätzliche Sicherungen in ihr Herrschaftssystem einzubauen, indem sie die Befugnisse des Parlaments einschränkt und der Regierung größere Vollmachten einräumt. Diese Tendenz ist in allen imperialistischen Ländern mehr oder weniger ausgeprägt.¹² Wichtige Entscheidungen fällen die Regierungsstellen; die Gesetze werden weitgehend ohne das Parlament ausgearbeitet, das im Prinzip nur noch über das fertige Gesetz debattieren und abstimmen darf.

Demgegenüber besagen die Erfahrungen in der Sowjetunion und in anderen soziali-

9 Vgl. zu den vorstehenden Zahlen Statistisches Jahrbuch der DDR 1983, a. a. O., „S. 385; Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ..., a. a. O., S. 58 ff.

10 Vgl. H. Kelle/G. Schulze, ^ „Die Volkskammer — das oberste staatliche Machtorgan der DDR“, Staat und Recht, 1978/8, S. 734 ff. ; dies., „Die Volkskammer — Sachwalter der Interessen des Volkes“, Neue Justiz, 1981/5, S. 202 ff.

11 Vgl. E. Honecker, Reden und Aufsätze, Bd. 3, Berlin 1976, S. 109; G. Egler/H.-D. Moschütz, „Zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR“, Staat und Recht, 1975/3, S. 364.

12 Vgl. Staatsrecht bürgerlicher Staaten. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 98 ff.